

# Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 26.04.2026

1. Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters bekannt gemacht:

- 1.1 Zahl der Wahlberechtigten

8.451

Zahl der Wähler

5.100

Zahl der ungültigen Stimmzettel

12

Zahl der gültigen Stimmzettel

5.088

Zahl der gültigen Stimmen

5.088

- 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf <sup>1)</sup>

Familienname, Vorname(n) <sup>2)</sup>	Wohnort (Hauptwohnung)	Stimmen
Schwartz, Bernd Michael	72622 Nürtingen	4.103
Kuhl-Zaussinger, Danny Philipp	73525 Schwäbisch Gmünd	564
Bopp, Matthias	73072 Donzdorf	411
Zusammengefasste Bewerber		10

- 1.3 Der Bewerber **Bernd Michael Schwartz** hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum Bürgermeister gewählt

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jeder/jedem Bewerber/in Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, die/der nicht die Verletzung ihrer/seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihr/ihm mindestens 85 Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum

Donzdorf, 27.04.2026

## Bürgermeisteramt

Unterschrift, Amtsbezeichnung



1. Vorsitzender Gemeindevwahlausschuss  
Martin Stölzle, Bürgermeister

<sup>1)</sup> Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die in Gemeinden mit über 1 000 bis zu 20 000 Einwohnern nicht mehr als 5 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern nicht mehr als 10 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern nicht mehr als 15 gültige Stimmen, in Gemeinden mit über 200 000 Einwohnern nicht mehr als 20 gültige Stimmen abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden; die auf sie insgesamt entfallenen Stimmen können in einer Summe aufgeführt werden. (§44 KomWO), Automation folgt.